

Markt Weilbach

Hauptstr. 59
63937 Weilbach

Nr./AZ – Bitte stets angeben!
II-140

Markt Weilbach, Hauptstr. 59, 63937 Weilbach

63937 Weilbach,

Sachbearbeiter/in
Fr. Zöllner

Zimmer-Nr.
01

Telefon.
09373/9719-11

Fax
09373/971910

Zutreffendes ist angekreuzt!

- Anordnung einer Verkehrsbeschränkung**
zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Sondernutzung auf öffentl. Verkehrsgrund**
zum Vollzug des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes
(BayStrWG)

Zum Antrag vom.....

Die oben genannte Behörde ordnet in Ihrer Zuständigkeit gem. §§ 44 und 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgendes an:

<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkungen		<input type="checkbox"/> Verkehrssicherung:	
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehbereich	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße	
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs	
<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über	t Gesamtgewicht	m Breite	m Höhe
Bezeichnung d. Straße	Auf der / Entlang der (Bundes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)		
Ort der Sperrung	von Km – bis km	von Haus Nr. – bis Haus-Nr.	
Dauer der Sperrung	von	längstens bis	
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten		
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan	Datum
	<input type="checkbox"/> - außerorts - Regelplan Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> - innerorts - Regelplan Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> Verkehrseinrichtung		Datum
3. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs (z.B. Umleitung über):	Es sind durch die Baufirma entsprechende Schilder zur Sicherung des Verkehrs und der Fußgänger aufzustellen.		
Anliegerverkehr	frei bis (Ortsangabe):		

4. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

Zugleich wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in stets widerruflicher Weise, die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund erteilt.

5. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem beigegeführten Blatt, sind soweit diese zutreffen zu beachten.

6. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7. Gebührenfestsetzung	Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr (§§ 1 mit 4 der GebSt i. V. mit Nr. 281 GebTSt.)	€
	<input type="checkbox"/> Sondernutzungsgebühren laut Satzung vom <input type="checkbox"/> Die Sondernutzungsgebühr wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.	€
(Siegel) Zöllner	Auslagen	€
	Gesamtbetrag	€

Verteiler: Antragsteller; Kasse; Straßenbehörde; Polizei; zum Akt.

Anlagen: Beschilderungsplan, Regelplan, Kostenrechnung, Zahlkarte.

Bankkonten der Gemeinde:

RV-Bk. MIL. BIC: GENODE51MIC – IBAN: DE91 5086 3513 0007 4144 12
Spk. MIL.-OBB. BIC: BYLADEM1MIL – IBAN: DE19 7965 0000 0620 3603 13